

26.10.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5984 vom 20. September 2021  
des Abgeordneten Thomas Göddertz SPD  
Drucksache 17/15205

### **Gefahrenstelle für Radfahrer an Tankstellenausfahrt in Kirchhellen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Berichten von Bürgern zufolge kommt es an der Ein- und Ausfahrt der Westfalen-Tankstelle, Bottroper Straße 184 in 46244 Bottrop, regelmäßig zu gefährlichen Verkehrssituationen zwischen Autofahrern und Radfahrern. Der Radverkehr ist hier in beide Richtungen nur auf der Straßenseite der Tankstelle gestattet, jedoch werden insbesondere Radfahrer, die die Tankstellenzufahrten aus entgegengesetzter Fahrtrichtung kreuzen, von motorisierten Verkehrsteilnehmern oft übersehen. Ein Hinweisschild, welches auf Radverkehr aus beiden Richtungen hinweist, würde die Verkehrssituation an dieser Stelle nachhaltig sicherer machen.

Da es sich um eine Landstraße handelt, ist die Stadtverwaltung Bottrop nicht befugt, ein Schild aufzustellen.

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 5984 mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Landesstraße 623 (Bottroper Straße) verbindet auf dem Stadtgebiet Bottrop die Ortsteile Kirchhellen und Grafenwald mit dem Stadtzentrum und weist einen im Vergleich zu anderen Landesstraßen hohen Durchschnittlichen Täglichen Verkehr (DTV) von 12.671 Fahrzeugen auf, bei einem Schwerverkehrsanteil von 3,7%.

Der hier gegenständliche Bereich liegt an der L 623 und außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Auf Grund des vorhandenen Straßenquerschnitts und der o. g. Verkehrsstärken wird der Rad- und Fußverkehr auf dem parallel geführten westlichen Seitenstreifen geführt. Diese einseitige Rad- und Fußverkehrsanlage ist durch Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß-/Radweg) mit Zusatzzeichen 1000-31 (beide Richtungen) in beiden Fahrrichtungen benutzungspflichtig angeordnet.

Die vorliegende Situation stellt keine außergewöhnliche bzw. andersartige Verkehrsführung im Vergleich zu anderen vergleichbaren Örtlichkeiten landesweit dar. Vielmehr handelt es sich

Datum des Originals: 26.10.2021/Ausgegeben: 02.11.2021

um den Regelfall, dass außerhalb geschlossener Ortschaften lediglich eine einseitige Fuß- und Radverkehrsführung vorliegt. Somit müssen Verkehrsteilnehmende, die aus Zufahrten auf Landes- und Bundesstraßen einbiegen, immer mit kreuzendem Fuß- und Radverkehr von links und rechts rechnen und entsprechend Vorfahrt gewähren.

**1. *Handelt es sich bei dieser Verkehrssituation um einen Unfallschwerpunkt?***

Bei der Örtlichkeit handelt es sich nicht um eine Unfallhäufungsstelle im Sinne des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen.

**2. *Wie viele Unfälle wurden hier in den vergangenen fünf Jahren aktenkundig?***

In den vergangenen fünf Jahren wurde an der genannten Örtlichkeit ein Verkehrsunfall unter Beteiligung eines/einer Radfahrenden polizeilich aufgenommen. Dabei handelte es sich um einen Sachschadensunfall (Kategorie 5) ohne eine verletzte Person. Dieser ereignete sich am 8. Juni 2021 um 10:24 Uhr unmittelbar an der genannten Örtlichkeit.

**3. *Mit welcher Begründung hält die Landesregierung die bestehende Verkehrssituation, dass ohne Warnschilder für Autofahrer aus beiden Richtungen kreuzende Radfahrer passieren können, für sicher und angemessen?***

Die Straßenverkehrsbehörde, hier die Stadt Bottrop, kann bei Vorliegen einer entsprechenden Unfalllage bzw. bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung durch einfahrende Verkehrsteilnehmer und nach Prüfung und Wertung dieser eine verkehrsrechtliche Anordnung z. B. in Form des Zeichens 138-10 (Achtung Radverkehr) zzgl. Zusatzzeichen 1000-30 (beide Richtungen) vornehmen. Dieses gilt auch für Zufahrten aus Bereichen, die nicht öffentlich gewidmet sind, soweit dort öffentlicher Verkehr im Sinne der Ziff. II. der VwV-StVO zu § 1 stattfindet.

Für den konkret vorliegenden Bereich wurde die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bottrop zu Jahresbeginn auf eine potentielle Gefahrensituation im Ausfahrtsbereich der Bottroper Straße 184a (Tankstelle) hingewiesen. Nach Prüfung der örtlichen Situation und auf Grundlage der Unfallauswertung ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bottrop zu dem Ergebnis gekommen, dass eine zusätzliche Beschilderung als Hinweis auf den querenden Radverkehr hier nach den obenstehenden Maßstäben nicht erforderlich sei.

Insofern handelt es sich nicht um eine Entscheidung des Landes, des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen oder einer Landesbehörde. Die Bezirksregierung Münster als Fachaufsicht teilt die o. a. Entscheidung der Stadt Bottrop und hält diese für vertretbar.